

Der Bundesgerichtshof hat mit einem Urteil klargestellt, welche Optionscheingeschäfte Termingeschäfte sind. BÖRSE ONLINE untersucht, in welchen Fällen Rechtsansprüche bestehen können.

„Beratungverschulden setzt grundsätzlich voraus, daß eine Beratung in Anspruch genommen wurde“

Dr. Jürgen Machunsky, Göttingen

Beim Geld hört die Freundschaft auf

Jürgen Machunsky vertritt dagegen den Standpunkt, daß zum einen die Termingeschäftsfähigkeit gegeben sein muß und zum anderen eine Beratungspflicht bestehen kann, aber nicht unbedingt erforderlich ist. Dies hängt nach den Worten des langjährig erfahrenen Anwalts davon ab, „wie aufklärungsbedürftig der Einzelne ist“.

Nach seiner Ansicht wird hier ein anderes BGH-Urteil mißverständlich interpretiert. Dieses bezieht sich auf eine Unterzeichnung des Infoblatts und die Beratung eines dubiosen Vermögensverwalters.

Doch auch für Machunsky ist es bei einem mit Optionscheingeschäften unerfahrenen Kunden nicht damit getan, daß das Informationsblatt unterschrieben wurde. Dann kommt nach seiner

Meinung „die Beratungspflicht der Bank hinzu. Dies liegt prozessual aber im Bereich Beratungverschulden. Die Beweislast liegt in

solchen Fällen beim Kunden. Anleger, die jahrelang Festgeldanlagen getätigt haben und plötzlich Optionscheine kaufen möchten, die ihnen irgend jemand empfohlen hat, müssen ganz klar beraten werden“. Doch das Blatt hat zwei Seiten. Beratungverschulden setzt nach Machunskys Meinung grundsätzlich voraus, daß eine Beratung in Anspruch genommen wurde.